



Schriftliche Stellungnahme des E-Sport-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (EVSH)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
– Drucksachen 20/3684, 20/3706, 20/3690 und 20/71 –

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6021**

Kiel, 30. Januar 2026

1. Einleitung

Der E-Sport-Verband Schleswig-Holstein ("EVSH") begrüßt die geplante Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ("LV SH") zum Schutz und der Förderung des Sports.

2. Bisheriger status quo

Der Sport ist bereits explizit als Rechtsgut in die Landesverfassung aufgenommen worden. Nach Art. 13 Abs. 3 LV SH ist der Sport neben der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen Bestandteil von Kultur. Die Förderung der Kultur – einschließlich u. a. des Sports – ist gemäß Art. 13 Abs. 3 LV SH Aufgabe des Landes SH, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Schon aus dieser Kodifizierung lässt sich die besondere Bedeutung feststellen, die der Verfassungsgeber dem Sport beimisst. Schließlich handelt es sich bei der Landesverfassung um das hierarchisch an höchster Stelle stehende Gesetz auf Landesebene, das beispielsweise für den Küstenschutz keinen vergleichbaren Schutzstatus bereithält.

3. Geplante Änderung

Mit der Novellierung der Landesverfassung wird diese besondere Bedeutung des Sports verstärkt. In systematischer Schlüssigkeit soll nach der in Art. 13 LV SH verbleibenden Norm zum Schutz und zur Förderung der Kultur ein neu einzufügender Art. 13a LV SH mit dem Titel "Schutz und Förderung des Sports" folgen. Dem Schutz und der Förderung des Sports wird dadurch eine eigene Norm in der Landesverfassung gewidmet. Das bedeutet zum einen, dass der Sport von der Kultur getrennt wird und als eigenständiges Rechtsgut in der Landesverfassung verankert wird. Zum anderen wird durch den Wortlaut "Förderung des Sports, sowohl des Breiten- als auch Leistungssports" klargestellt, dass der Sport umfassend zu verstehen ist und den Breitensport sowie den Leistungssport erfasst. Insofern teilt der EVSH die Begründung zum Gesetzentwurf vom 7. Oktober 2025 (Drucksache 20/3684).



4. Titel und Rechtssatz des Art. 13a LV SH

Bei genauerer Betrachtung der geplanten Einfügung des Art. 13a LH SV fällt jedoch eine Diskrepanz zwischen dem Titel und dem Rechtssatz des Artikels auf. Der Titel des Artikels 13a LV SH soll lauten: "Schutz und Förderung" des Sports. Dem nachfolgenden Rechtssatz zufolge, sei lediglich die "Förderung" des Sports Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Der Titel der geplanten Norm weist also eine breitere Staatsaufgabe aus als der Rechtssatz.

Jedoch findet sich diese Diskrepanz zwischen Titel und Rechtssatz zum Beispiel auch in der gegenwärtigen und geplanten Fassung des Art. 13 Abs. 3 LV SH wieder: der Titel besagt "Schutz und Förderung der Kultur", wohingegen im Rechtssatz nur auf die "Förderung der Kultur" rekurriert wird. Vor diesem Hintergrund könnte von einer bewussten Wahl des neu einzufügenden Wortlauts des Art. 13a LV SH ausgegangen werden.

Gleichwohl suggeriert der gewählte Titel des einzufügenden Art. 13a LV SH, dass der Sport in Schleswig-Holstein zukünftig nicht nur – wie bisher – gefördert, sondern auch geschützt wird. Der EVSH möchte daher freundlich zur Diskussion anregen, den Wortlaut des neu einzufügenden Art. 13a LV SH um den "Schutz" des Sports zu ergänzen. Insofern könnte der Wortlaut wie folgt gefasst werden: "Der Schutz und die Förderung des Sports, sowohl des Breiten- als auch Leistungssports, sind Aufgaben des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände" (vgl. Art. 10 Abs. 1 LV SH, Art. 13 Abs. 1 LV SH).

5. Enger Sportbegriff

Darüber hinaus würde der gewählte Wortlaut des Art. 13a LV SH lediglich den Sport, "sowohl de[n] Breiten- als auch Leistungssport" begünstigen. Damit wird ein enger Sportbegriff zu Grunde gelegt. In diesem Zusammenhang weist der EVSH darauf hin, dass in Schleswig-Holstein mit Handball, Segeln, Reiten, Fußball und Surfen auch Sportarten betrieben werden, die dem Leistungssport (und erst recht dem Breitensport) entwachsen sind und dem Spitzen- bzw. Hochleistungssport zuzuordnen sind. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Fassung könnte argumentiert werden, dass der Spitzen- bzw. Hochleistungssport verfassungsrechtlich nicht geschützt sein soll. Neben dem Betrieb von Spitzen- bzw. Hochleistungssport beträfe diese Rechtsfolge konkret auch Sporttalente, deren Weg in den Spitzen- bzw. Hochleistungssport nur über die Teilnahme an Wettbewerben und Trainings im Breiten- und Leistungssport führt. Sofern dies die Intention des Verfassungsgebers ist, bestünde diesbezüglich kein Änderungsbedarf.